

**Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 07.02.2017 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.**

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende 21:40 Uhr  
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

**Anwesend:**

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Manfred,  
Bauerreis, Fred,  
Bräutigam, Lutz Dr.,  
Emrich, Jutta,  
Großkopf, Konrad,  
Haag, Horst,  
Hamm, Reimer, 3. Bgm.  
Heilmann, Alexander,  
Kerschbaum, Gerhard,  
Koch, Kurt,  
Koch, Thomas,  
Marr, Herbert,  
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.  
Rosiwal-Meißner, Monika,  
Wagner, Gerhard,  
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Mosch, Karin,

von der Verwaltung

Friedrich, Michael,

Gäste

Endres, Stephan,  
Miller, Michael,

**Es fehlen:**

Mitglieder des Gemeinderates

Bögelein, Georg,  
Dubois, Ulrike,  
Großkopf, Matthias,  
Verstynen, Peter,

---

### **Eröffnung der Sitzung:**

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Bei Tagesordnungspunkt 9 des öffentlichen Teils „Ersatzbeschaffung eines Servers für die gemeindliche Datenverarbeitungsanlage“ handelt es sich um eine Vergabe nach VOL. Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist daher in den nichtöffentlichen Teil zu verschieben.

### Beschlussvorschlag:

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes „Ersatzbeschaffung eines Servers für die gemeindliche Datenverarbeitungsanlage“ erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist. Er teilt weiter mit, dass dem Gemeinderat Peter Verstynen zu dessen Geburtstag Glückwünsche übermittelt wurden.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen.

Herr Hahn bittet darum, die Sitzungsprotokolle der nichtöffentlichen Finanzausschusssitzungen künftig zu veröffentlichen. Dies sei seiner Meinung nach kein Problem. 1. Bgm. Nagel teilt hierzu mit, dass er keine Möglichkeit der Veröffentlichung dieser Sitzungsprotokolle sieht. Zudem ist der Finanzausschuss ein vorberatender Ausschuss, der lediglich Beschlussempfehlungen für den Gemeinderat beschließt. Durch die Behandlung im Gemeinderat werden die Tagesordnungspunkte und die dazu gehörigen Unterlagen ohnehin öffentlich. Darüber hinaus werden jedem interessierten Bürger der Gemeinde Hemhofen umfassende Auskünfte und die Möglichkeit der Einsichtnahme in Unterlagen angeboten, soweit dies im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften steht.

## **TAGESORDNUNG:**

## Öffentliche Sitzung

### zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 17.01.2017 wurde ohne Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

### zu 2 Informationen

#### Sachverhalt:

- 1. Bgm. Nagel teilt mit, dass es mehrere Nachfragen zur Nutzung der Skateranlage als Eislaufbahn gab. Die Gemeindeverwaltung hat hierzu bereits letzten Winter einen Versuch mit der freiwilligen Feuerwehr zur Schaffung einer Eisfläche unternommen. Leider tritt das Wasser an vielen Stellen aus der Skateranlage aus. Die Errichtung einer Eisfläche ist daher leider nicht möglich.
- 1. Bgm. Nagel teilt folgende Termine mit:  
08.02.2017 Wahl des Obmanns der Feldgeschworenen  
09.02.2017 Treffen mit den Feuerwehrvereinen wg. Ausstattung  
Feuerwehrzentrum  
21.02.2017 Kommandantenwahl FFW Hemhofen/Zeckern  
23.02.2017 Sitzung des Wasserzweckverbandes
- In der Gemeinderatssitzung am 17.01.2017 hatte GR Verstynen um eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Tennishalle Jahnstraße für die Zeit seit dem Kauf durch die Gemeinde bis 31.12.2017 zur Information des Gemeinderats gebeten. 1. Bgm. Nagel stellt dem Gemeinderat die durch die Verwaltung erstellte Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vor.
- In der Informationsveranstaltung für den Gemeinderat am 24.01.2017 wurde das Thema der Prozesskostentragung für die Nichtzulassungsbeschwerde im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit wegen der Einleitung in den Hirtenbachgraben hinterfragt. 1. Bgm. Nagel teilt mit, dass die Verwaltung den Gemeinderat in der nichtöffentlichen Sitzung am 04.12.2012 umfassend über den Sachverhalt und die beim Unterliegen drohenden Verfahrenskosten von ca. 42.000,- Euro informiert hat. In der Gemeinderatssitzung am 04.12.2012 wurde beschlossen, dass die Gemeinde Hemhofen gegen das Urteil des OLG Nürnberg-Fürth vom 05.11.2012 unabhängig von einer Deckungszusage der Versicherungskammer Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof einlegt.
- In der Gemeinderatssitzung am 17.01.2017 waren unter TOP 11 die auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche bekanntgegeben worden. GR Rosiwal-Meißner bat um Klärung, wie hoch der in der Amselstraße 33 zugelassene Lärmschutz- und Sichtschutzzaun war. 1. Bgm. Nagel informiert, dass der Zaun eine Höhe von 2 m hat.
- 1. Bgm. Nagel teilt mit, dass zwischenzeitlich Anmeldungen zum Dorffest am 23.07.2017 an den Arbeitskreis „Dorffest“ eingegangen sind. Bei der Verwaltung wurden in letzter Zeit wiederholt Anfragen zum Sachstand der Planung für das Dorffest gestellt. Nachdem die gesamte Organisation des Dorffestes in Zuständigkeit und Verantwortung des Arbeitskreises „Dorffest“ liegt, kann die Verwaltung hierzu keine Auskünfte erteilen. Der 1. Bgm. Nagel bittet die anwesenden Vertreter des Arbeitskreises „Dorffest“ für die Gemeinderatssitzung am 07.03.2017 eine kurze Sachstandsinformation zum Stand der Planungen und Organisation vorzubereiten, um diese in der öffentlichen Sitzung vorzutragen. In der Gemeinderatssitzung am 07.03.2017 wird ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen

**zu 3            Maßnahmen auf der Kläranlage Zeckern (Sachstandsbericht Herr Miller, IB Miller)**

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung vom 06.12.2016 hat sich der Gemeinderat mit den geplanten Maßnahmen in und um der Solartrocknungsanlage beschäftigt. Wie ausführlich berichtet, weist die solare Schlamm-trocknung konzeptionelle Schwachstellen auf, insbesondere aber auch sicherheitsrelevante Aspekte müssen schnellstmöglich verwirklicht werden.

Das Ing. Büro Miller wurde daher beauftragt, alternative Möglichkeiten für den künftigen Betrieb zu untersuchen. In deren Ergebnis sind Maßnahmen notwendig, die Kosten in Höhe von mind. rd. 60.000 € verursachen.

Aufgrund der kontroversen Diskussion wurde in der genannten Sitzung beschlossen, eine Entscheidung zunächst zurück zu stellen. Herr Miller vom IB Miller wird die Funktionsweise der Klärschlammverwertung, insbesondere deren Wirtschaftlichkeit, näher betrachten. Hierzu werden auch mehrere Varianten der Klärschlammverwertung, mit deren Vor- und Nachteilen vorgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht des IB Miller und der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat entscheidet sich für die Umsetzung der als Variante 1 bezeichneten Ertüchtigungsmaßnahmen der solaren Klärschlamm-trocknung.
3. Das IB Miller wird beauftragt alle notwendigen Umsetzungsmaßnahmen umgehend in Auftrag zu geben.
4. Die durch den Sturmschaden entstandenen Schäden am Dach der Solartrocknungsanlage sind auf ganzer Fläche instand zu setzen.
5. Im Haushalt 2017 sind bei Haushaltsstelle 7000.9450 Haushaltsmittel in Höhe von 70.000,- Euro eingeplant.

Ja 17 Nein 0

**zu 4            Abwassertechnische Erschließung Zobelstein-Süd mit Einbindung RÜB 01 (Sachstandsbericht Herr Endres, IB Miller)**

**Sachverhalt:**

Das IB Miller wurde mit den ersten Planungsstudien für die Erschließung des Baugebietes Zobelstein-Süd beauftragt. Grund hierfür sind zum einen die Ausführungsplanungen für die Umbindung des Seniorenwohncentrums von der Vakuumentwässerung in eine Freispiegelleitung (Dimensionierung des Sammlers) und zum Anderen die geplanten Maßnahmen am RÜB 01 mit einem derzeitigen Notüberlauf (Abschlag) in den Eulenbach und nachfolgend in die Weiherkette des Herrn Winkler-von-Mohrenfels.

Hierzu wird Herr Endres vom IB Miller mehrere Variantenuntersuchungen dem Gremium vorstellen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht des IB Miller und der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
  2. Der Freispiegelkanal für die Umbindung des Objektes Am Zobelstein 1 ist so zu dimensionieren, dass die Schmutzfracht aus einem möglichen Baugebiet Zobelstein-Süd sowie der Drosselabfluss als auch der Abschlag aus dem RÜB 1 hydraulisch aufgenommen werden kann.
  3. Das IB Miller wird beauftragt, die Detailplanung und Ausschreibung für den Freispiegelkanal entsprechend durchzuführen. .
-

4. Im Haushalt 2017 sind bei Haushaltsstelle 7000.9505 Haushaltsmittel in Höhe von 90.000,-- Euro eingeplant.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

**zu 5 Neubau eines Feuerwehrzentrums am Bauhof Hemhofen (Beschlussfassung der Ausführungsplanung für die Außenanlagen)**

Die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**zu 6 Auftragsvergabe für die Kanalreinigungsarbeiten der Jahre 2017 - 2019**

**Sachverhalt:**

Die Spülarbeiten für die rd. 33 km Kanalleitungen werden seit vielen Jahren beschränkt nach VOB und auf 3 Jahre verteilt ausgeschrieben. Für die Jahre 2014 bis 2016 war die Fa. Karei aus Hersbruck zuverlässiger Vertragspartner. Die Reinigungsarbeiten, mit einem jährlichen Kostenaufwand von rd. 10.000 € mussten nunmehr neu für die Jahre 2017 bis 2019 ausgeschrieben werden.

Die Verwaltung hat deshalb eine beschränkte Ausschreibung nach VOB/A durchgeführt und dabei 10 leistungsfähige Firmen aus der Region zur Abgabe eines Leistungsverzeichnisses eingeladen. Am 17.01.2017 zum Submissionstermin wurden der Gemeinde Hemhofen insgesamt 3 Angebote zur Öffnung vorgelegt. Nach rechnerischer Auswertung stellt sich dabei folgendes Bild dar:

Bieter:	Angebotssumme brutto:	
1. Fa. Karei, Hersbruck	37.418,69 €	incl. 2 % Skonto
2. xxx, xxx	xx.xxx,xx €	
3. xxx, xxx	92.004,64 €	incl. 3 % Skonto

Nach Auswertung aller Angebote und Zusammenstellung der Angebote anhand eines Preisspiegels ist festzustellen, dass die Fa. Karei aus Hersbruck das wirtschaftlich annehmbarste Angebot vorgelegt hat. Die Höhe des Angebotes der Fa. Karei liegt im Bereich der geschätzten Kosten von 35.000 € (zum Vergleich: Kanalunterhalt Fa. Karei für die Jahre 2013-2016: rd. 30.000 €).

Es wird aus Sicht der Verwaltung dem Gemeinderat empfohlen, den Zuschlag für die o. g. Arbeiten an die Karei zu vergeben. Sie hat bereits erfolgreich und zuverlässig Kanalunterhaltsarbeiten im Gemeindegebiet durchgeführt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag für die Kanalreinigungsarbeiten für die Jahre 2017 bis 2019 wird mit einer Angebotssumme von brutto 37.418,69 € einschl. 2% Skonto an die Fa. Karei aus Hersbruck vergeben.
3. Entsprechende Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 10.000 € wurden im Verwaltungshaushalt unter der HHSt. 0.7000.5151 zur Verfügung gestellt.

Ja 17 Nein 0

**zu 7 Auftragsvergabe für die Montagearbeiten der Elektrizitätsversorgungsanlagen mit Bereitschaftsdienst**

**Sachverhalt:**

Seit dem 01.04.2013 waren die Fa. Vorrath und Pfaffenberger im monatlichen Wechsel für die Montagearbeiten der Elektrizitätsversorgungsanlagen im Gemeindegebiet beauftragt. Mit Schreiben vom 19.01.2016 hat uns die Fa. Pfaffenberger mitgeteilt, dass deren EP des Leistungsverzeichnisses aus dem Jahre 2013 nicht mehr auskömmlich sind. Deshalb wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung nach VOB/A insgesamt 7 Fachfirmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben.

Am 18.01.2017 zum Submissionstermin wurden der Gemeinde Hemhofen insgesamt 4 Angebote zur Öffnung vorgelegt. Nach rechnerischer Auswertung stellt sich dabei folgendes Bild dar:

Bieter:	Angebotssumme brutto:
1. Fa. Pfaffenberger, Hemhofen	63.652,95 €
2. xxx, xxx	xx.xxx,xx €
3. xxx, xxx	xx.xxx,xx €
4. xxx, xxx	75.663,29 €

Nach Auswertung aller Angebote und Zusammenstellung der Angebote anhand eines Preis spiegels ist festzustellen, dass die Fa. Pfaffenberger GmbH aus Hemhofen das wirtschaftlich annehmbarste Angebot vorgelegt hat.

Es wird aus Sicht der Verwaltung dem Gemeinderat empfohlen, den Zuschlag für die o. g. Arbeiten an die Fa. Pfaffenberger zu vergeben. Sie hat bereits erfolgreich und zuverlässig diese Arbeiten im Gemeindegebiet durchgeführt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag für die Montagearbeiten der Elektrizitätsversorgungsanlagen mit Bereitschaftsdienst wird an die Fa. Pfaffenberger GmbH aus Hemhofen mit einer Auftragssumme von brutto 63.652,95 € vergeben.
3. Entsprechende Haushaltsmittel stehen beispielsweise bei den HHSt. 1.8102.9633 und 1.8102.9650 in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

**zu 8 Auftragsvergabe für die Deckenbauarbeiten in der Klemens-Mölkner-Straße**

**Sachverhalt:**

Nachdem das Baugebiet "Z6 – Zeckern-Mitte" bis auf 3 Grundstücke mittlerweile komplett bebaut ist, soll nun in diesem Jahr die Asphaltfeinbetonschicht eingebaut werden. Hierzu hat der Finanzausschuss am 15.11.2016 Haushaltsmittel in Höhe von 60.000 € bewilligt.

Die Verwaltung hat deshalb in einer Beschränkten Ausschreibung nach VOB/A insgesamt 8 leistungsfähige Fachfirmen zu der o. g. Ausschreibung eingeladen. Zum Submissionstermin wurden der Gemeinde Hemhofen Angebote aller eingeladenen Firmen zur Öffnung vorgelegt. Nach rechnerischer Auswertung stellt sich dabei folgendes Bild dar:

Bieter:	Angebotssumme brutto:	
1. Fa. Rödl-Bau, Nürnberg	37.659,99 €	
2. Fa. Tauber-Bau, Nürnberg	48.515,75 €	einschl. 2 % Nachlass
3. Fa. A. Höllein, Bamberg	49.437,96 €	

4.	Fa. Schill&Geiger, Geroldsgrün	50.652,99 €	einschl. 3 % Skonto
5.	Fa. Leipold, Heßdorf	52.307,94 €	
6.	Fa. Schulz, Buttenheim	53.574,99 €	
7.	Fa. Göhl, Bamberg	58.003,28 €	
8.	Fa. Strabag, Nürnberg	58.237,06 €	

Nach Auswertung aller Angebote und Zusammenstellung der Angebote anhand eines Preisvergleichs ist festzustellen, dass die Fa. Rödl-Bau aus Nürnberg das wirtschaftlich annehmbarste Angebot vorgelegt hat. Das Angebot der Fa. Rödl-Bau liegt deutlich unter den geschätzten Kosten von 60.000 €. Die Fa. Rödl-Bau hat auf Nachfrage aber noch einmal schriftlich bestätigt, das deren Angebot wirtschaftlich kalkuliert wurde und es sich bei den angebotenen Einheitspreisen zudem um keinen Bieterirrtum handelt.

Es wird aus Sicht der Verwaltung dem Gemeinderat der Gemeinde Hemhofen empfohlen, den Zuschlag für die o. g. Arbeiten an die Fa. Rödl-Bau zu vergeben. Sie hat sich im fränkischen Raum als Straßenbaufachfirma etabliert und auch erfolgreich Straßenbaumaßnahmen bsp. in der Stadt Forchheim durchgeführt.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag für die Deckenbauarbeiten in der Klemens-Mölkner-Straße wird mit einer Angebotssumme von brutto 37.659,99 € an die Fa. Rödl-Bau aus Nürnberg vergeben.
3. Entsprechende Haushaltsmittel in Höhe von 60.000 € werden im Vermögenshaushalt unter der HHSt. 1.6308.9501 zur Verfügung gestellt.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

#### **zu 9 Kindertagesstätte "Hand in Hand" - Personal- und Finanzsituation (Weitere Vorgehensweise)**

##### **Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung am 05.04.2016 wurde eine Anpassung der Gebühren für die Kindertagesstätte „Hand in Hand“ beschlossen. Erforderlich geworden war diese Gebührenerhöhung aufgrund erneut gestiegener Personalkosten und das hohe durch die Gemeinde zu tragende Defizit aus der Kindertagesstätte. Der Elternbeirat hatte damals der Gebührenerhöhung zugestimmt, die Gemeinde aber aufgefordert sich Gegenmaßnahmen für die ständig steigenden Personalkosten und damit verbundenen Gebührenerhöhungen zu überlegen. Der 1. Bürgermeister Nagel hat daraufhin die Einrichtungsleitung beauftragt, in einem Gremium bestehend aus Einrichtungsleitung, Mitarbeiterinnen und Elternbeirat Maßnahmen zu entwickeln. Am 05.12.2016 wurde auf Initiative der Einrichtungsleitung ein Gespräch beim 1. Bürgermeister Nagel durchgeführt. Im Rahmen des Gesprächs teilte die Einrichtungsleitung mit, dass der Anstellungsschlüssel im Kindergarten seit September 2016 auf 7,62 gefallen war. Es wurde eine Auswertung vorgelegt, die für die Zeit von September 2016 bis August 2017 Anstellungsschlüssel von 7,2 bis 7,82 aufwies. Der empfohlene Anstellungsschlüssel liegt bei 10,0. Aufgrund des errechneten Anstellungsschlüssels musste von einer gravierenden Erhöhung des gemeindlichen Defizits ausgegangen werden, da den Personalkosten weder Elterngebühren noch staatliche Förderung gegenüberstanden. Begründet wurde der schlechte Anstellungsschlüssel durch die Einrichtungsleitung durch überdurchschnittlich viele Abmeldungen und das nicht einzuschätzende Elternverhalten.

In der Gemeinderatssitzung am 06.12.2016 informierte der 1. Bürgermeister Nagel die Gemeinderatsmitglieder über die am 05.12.2016 bekannt gewordene Entwicklung in der Kindertagesstätte. Aufgrund der neuen Entwicklung wurde für den 21.12.2016 ein Gespräch terminiert, in dem die aktuelle Entwicklung mit Vertretern der Fraktionen, Vertretern des Elternbeirats und der Einrichtungsleitung besprochen werden sollte und Abhilfemöglichkeiten ge-

schaffen werden sollten. Im Rahmen des äußerst konstruktiven Gesprächs am 21.12.2017 bat der Elternbeirat seine Unterstützung an, bat um Bereitstellung anonymisierter Daten und wollte seinerseits Lösungsmöglichkeiten suchen und anschließend vorschlagen. Die Ergebnisse der Bemühungen des Elternbeirats sollten in einem Folgetermin am 14.02.2017 besprochen werden.

Am 02.02.2017 informierte die Einrichtungsleitung, dass bei der Berechnung der Anstellungsschlüssel seit September 2016 ein Eingabefehler mit gravierenden Folgen unterlaufen sei. Die beiden Vollzeitmitarbeiter im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes wurden bei der Berechnung der Anstellungsschlüssel mit erfasst. Dies ist nicht zulässig, da diese Mitarbeiter beim Personalschlüssel nicht mitgezählt werden dürfen. Das drastische Absinken der Anstellungsschlüssel seit September 2016 ist ausschließlich auf diese Eingabe zurückzuführen. Am 02.02.2017 wurden erneute Auswertungen ohne die Mitarbeiter im Bundesfreiwilligendienst vorgelegt. Bei der Kinderkrippe ergab sich für die Zeit von September 2016 bis August 2017 ein Anstellungsschlüssel von 7,26 bis 8,63. Bei dem Kindergarten ergab sich für den Zeitraum ein Anstellungsschlüssel von 8,15 bis 9,28. Bei der Gemeinde Hemhofen wurde in der Vergangenheit stets ein Anstellungsschlüssel von 8,5 im Interesse einer hochwertigen Kinderbetreuung akzeptiert. Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingung besteht daher derzeit kein akuter Handlungsbedarf in personeller und organisatorischer Hinsicht.

Im Zusammenhang mit der Gebührenerhöhung im Jahr 2016 wurde jedoch deutlich, dass das Defizit in der gemeindlichen Kindertagesstätte und der damit verbundene Zuschussbedarf für die Gemeinde jährlich steigen. Es wurde weiter deutlich, dass eine Abhilfe durch steigende Elternbeiträge nicht möglich ist und nicht die Lösung sein kann. Es muss dringend nach Maßnahmen gesucht werden, die den Betrieb der Kindertagesstätte wirtschaftlicher machen. Durch die Einrichtungsleitung konnten solche Maßnahmen nicht entwickelt werden. Seitens der Verwaltung wird hier die Notwendigkeit gesehen, einen geeigneten Dienstleister zu beauftragen, der dringend notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit allen betroffenen entwickelt und die Einrichtung bei deren Umsetzung betreut.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote von fachlich qualifizierten Dienstleistern für die Durchführung einer Organisationsuntersuchung in der Kindertagesstätte mit Entwicklung von Handlungsempfehlungen sowie die Implementierung und Evaluierung der eingeleiteten Maßnahmen einzuholen.
3. Im Haushalt 2017 werden auf der HHSt. 4641.6550 Haushaltsmittel in Höhe von 20.000,- Euro eingestellt.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

**zu 10 Erlass von Kanalbenutzungsgebühren bei Schadensfällen (Grundsatzentscheidung)**

**Sachverhalt:**

In der Vergangenheit sind bei der Gemeindeverwaltung wiederholt Anträge auf Erlass von Kanalbenutzungsgebühren in Fällen von Wasserrohrbrüchen oder anderen technischen Defekten eingegangen, bei denen es zu einem Mehrverbrauch an Wasser gekommen ist. Nachdem die Abrechnung der Benutzungsgebühren für den Kanal sich an der Liefermenge des Frischwassers orientiert, konnte der Schaden oder das technische Problem meistens nur aufgrund der Menge des bezogenen Frischwassers festgestellt werden. Dabei lagen immer Fälle vor, in denen die Ursache oder das Verschulden für den Mehrverbrauch außerhalb des Verantwortungsbereichs der Gemeinde Hemhofen, d.h. im Privatgrundstück lagen.

Der Wasserzweckverband gewährt in solchen Fällen grundsätzlich einen Nachlass in Höhe von 25 Prozent des ermittelten Mehrverbrauchs gegenüber dem Durchschnittsverbrauch der

Vorjahre. Bei der Gemeinde Hemhofen gibt es derzeit keine vergleichbare Grundsatzentscheidung. In der Vergangenheit wurden bei Fällen, bei denen das über dem Durchschnitt verbrauchte Wasser nachweislich nicht in die Kanalisation geflossen ist (Wasserrohrbruch mit Versickerung im Erdreich), die Gebühren für die gesamte über dem Durchschnitt der letzten vier Jahre liegende Wassermenge erlassen. Hier findet keine Nutzung des gemeindlichen Kanals in dem genannten Umfang statt, weswegen eine Gebührenerhebung auch nicht für angemessen gehalten wurde.

Anders ist der Sachverhalt nach Auffassung der Verwaltung dann zu beurteilen, wenn das Wasser trotz des Schadensfalles in die gemeindliche Kanalisation gelangt, d.h. der Schadensfall auch zu einer überdurchschnittlichen Nutzung des gemeindlichen Kanals führt. In diesen Fällen wäre ein vollständiger Erlass aller über dem Durchschnitt liegenden Benutzungsgebühren nach Auffassung der Verwaltung nicht angemessen.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. In Schadensfällen, in denen das Abwasser nachweislich nicht in den gemeindlichen Kanal gelangt, wird die Kanalbenutzungsgebühr für das Abwasser für die gesamte den Durchschnittsverbrauch der letzten Jahre übersteigende Wassermenge erlassen.
3. In Schadensfällen, in denen das Abwasser in den gemeindlichen Kanal eingeleitet wird, wird für 25 % der den Durchschnittsverbrauch der letzten vier Jahre übersteigenden Wasserbezugsmenge, die Kanalbenutzungsgebühr erlassen.
4. Den Nachweis für die Nichteinleitung des Abwassers in den gemeindlichen Kanal hat der Antragsteller gegenüber der Gemeinde zu führen.
5. Leistungen von Versicherungen im Rahmen einer Schadensregulierung an die Antragsteller werden in vollem Umfang von der zu erlassenden Benutzungsgebühr in Abzug gebracht. Vom Antragsteller ist im Rahmen der Antragsbearbeitung eine Erklärung über die Höhe evtl. Versicherungsleistungen bzw. eine Fehlanzeige abzugeben.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

#### **zu 11      Bauantrag für Nutzungsänderung von best. landwirtschaftlicher Maschinenhalle zur Nutzung als Abstellraum, überdachter Lagerplatz für Mist, Heu- und Strohlager, Pferdeunterstellhalle und Sattelkammer, Fl.Nr. 118, Gemarkung Zeckern**

#### **Sachverhalt:**

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.07.2016 mit diesem Bauantrag befasst. Das gemeindliche Einvernehmen wurde versagt, weil damals von keiner gesicherten wasser- und abwassertechnischen Erschließung ausgegangen werden konnte und kein ordnungsgemäßer Stellplatznachweis vorlag (§ 35 Abs. 1 BauGB). Mit Schreiben vom 25.07.2016 und vom 27.07.2016 hat der Antragsteller gegenüber der Bauaufsicht ergänzende Angaben zum Betrieb und der Erschließung gemacht und den Nachweis von fünf Stellplätzen zugesichert. Mit Schreiben vom 24.11.2016 hat die Bauaufsicht der Gemeinde Hemhofen mitgeteilt, dass es sich laut Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Weiter hat das Landratsamt mitgeteilt, dass keine speziellen Anforderungen an die wasser- und abwassertechnische Erschließung gegeben seien und ein Anschlussbedarf an Kanal und Trinkwasser für nicht erforderlich gehalten werde. Weiter teilte das Landratsamt mit, dass die Erforderlichkeit von Sanitärräumen für die Mitarbeiterin und Gäste nicht gegeben sei. Begründet wurde dies mit der geringen Aufenthaltsdauer der Mitarbeiterin von 2 Stunden täglich. Nach Auffassung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt sei das Bauvorhaben damit genehmigungsfähig und die Gemeinde wurde gebeten, das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben bis spätestens 30.12.2016 zu erteilen. Der Sachverhalt sei durch die Fachstellen und den Antragsteller ausreichend dargelegt und daher sei keine weitergehende Recherche durch die Gemeinde erforderlich. Das Landratsamt kündigte zudem

an, das gemeindliche Einvernehmen bei einer erneuten Einvernehmensverweigerung zu ersetzen. Im Falle der erneuten Einvernehmensverweigerung wurde der Gemeinde in dem Schreiben vom 24.11.2016 gleich Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.

Mit Anruf vom 05.12.2016 teilte die Mitarbeiterin der Bauaufsicht mit, dass jetzt eine Stellungnahme der Berufsgenossenschaft zu dem Bauvorhaben vorliege, die das geplante Dixi-WC für nicht akzeptabel halte. Die Bauaufsicht müsste jetzt mit dem Antragsteller Kontakt aufnehmen und eine Umplanung fordern. Mit E-Mail vom 06.12.2016 teilte die Bauaufsicht mit, dass die Frist zur erneuten gemeindlichen Stellungnahme aus dem Schreiben vom 24.11.2016 aufgrund der fachlichen Stellungnahme der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegenstandslos ist und zur Verwirklichung des Bauvorhabens zunächst eine Umplanung seitens des Bauherrn erforderlich sei. Mit Schreiben vom 12.01.2017 legte die Bauaufsicht der Gemeinde Hemhofen die Bauantragszweitschrift, einen Stellplatznachweis sowie einen Übersichtslageplan bzgl. der neu geplanten mobilen Toilette vor. Die Verwendung der mobilen Toilette war mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft abgesprochen und genügt aus deren Sicht den Anforderungen. Um erneute Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen wurde gebeten.

Der geplante WC-Container mit einer Fläche von ca. 7,5 m<sup>2</sup> Grundfläche ist mit einer absperrbaren Toilettenzelle, einem Handwaschbecken und einem Frischwasser- und Abwassertank, mit jeweils 1.100 Litern ausgestattet. Die Entleerungen erfolgen durch eine zugelassene Fachfirma, wobei diese durch einen Servicevertrag sichergestellt werden. Für das im Außenbereich befindliche Baugrundstück besteht nach § 4 Abs. 1 der gemeindlichen Entwässerungssatzung kein Anschluss- und Benutzungsrecht, da es nicht durch einen gemeindlichen Kanal erschlossen ist. Das Trinkwasser für die Pferde wird aus dem bestehenden Brunnen entnommen und in Jahren mit längerer Trockenheit regelmäßig in Wasserfässern auf die Koppel gebracht. Am Offenstall ist eine frostsichere Tränke (Nelson Tränke beheizbar) installiert, die direkt mit dem Brunnen verbunden ist. Ein erforderlicher Stromanschluss ist vorhanden. Das Baugrundstück befindet sich in ausreichender Breite an dem als öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmeten Flurstück 116. Dies stellt eine ausreichende verkehrstechnische Erschließung für ein landwirtschaftliches Anwesen dar.

Im Außenbereich ist ein privilegiertes Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB). Diese Anforderung entspricht dem Grundsatz des Bauplanungsrechts, dass zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auch die Erschließung gehört. § 35 BauGB verlangt dabei nur eine ausreichende Erschließung, das bedeutet, dass hier geringere Anforderungen zu stellen sind als bei Bauvorhaben nach § 30 BauGB (Bebauungsplan) und § 34 BauGB (Innenbereich), die sich nach dem jeweiligen Vorhaben und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Erschließung und den örtlichen Verhältnissen richtet. Dies bedeutet insbesondere, dass sich die Anforderungen an eine ausreichende Erschließung nach dem privilegierten Vorhaben im Allgemeinen und in der jeweiligen Ausgestaltung des Vorhabens im Konkreten richten, so dass sich insoweit unterschiedliche Anforderungen an eine ausreichende Erschließung ergeben können. Aus bundesrechtlicher Sicht sind entsprechend der Zweckbestimmung des Erschließungserfordernisses als Zulässigkeitsvoraussetzung insgesamt Mindestanforderungen an Erschließungsanlagen zu stellen. Nach allgemeiner Auffassung gehören dazu die verkehrsmäßige Anbindung des Baugrundstücks durch Straßen, Wege oder Plätze sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen für Elektrizität, Wasser und Abwasser. Die verkehrsmäßige Erschließung ist im vorliegenden Fall unzweifelhaft gegeben. Die Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Trinkwasser wird in der Regel durch eine öffentliche Wasserversorgungsleitung gewährleistet. Bei ihrem Fehlen kann ggf. eine private Versorgung durch einen Brunnen in Betracht kommen. Aufgrund der mit Schreiben des Bauherrn vom 25.07.2016 gegenüber der Bauaufsicht geschilderten Trinkwasserversorgung kann davon ausgegangen werden, dass diese Form der Trinkwassererschließung für das konkrete privilegierte Außenbereichsvorhaben durch den Brunnen ausreichend ist.

Anders verhält es sich bei der Entsorgung des Abwassers. Nach Auffassung der Verwaltung stellt die geschilderte Art der Abwasserbeseitigung durch Entleerung eines Tanks durch eine Firma keine gesicherte abwasserrechtliche Erschließung dar. Aufgrund der Lage des Grundstücks im Außenbereich ist es nicht zwingend notwendig, dass Grundstück an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Dies könnte für den Antragsteller unter Umständen mit unwirtschaftlichen nicht zumutbaren Aufwendungen verbunden sein. Eine andere Möglichkeit der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung stellt bei solchen Außenbereichsbauvorhaben regelmäßig die Errichtung einer biologischen Kleinkläranlage dar. Die konkrete Ausgestaltung des privilegierten Bauvorhabens ist durch Besucherverkehr und einen Dauerarbeitsplatz geprägt. Die Anforderungen an eine ausreichende Erschließung zur Entsorgung des Abwassers erfordern daher zumindest die Errichtung einer biologischen Kleinkläranlage. Die positive Stellungnahme der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – Bereich Prävention- ist kein Argument für die ausreichende abwassertechnische Erschließung. Der Sozialversicherungsträger prüft bei der nachträglich eingereichten Planung die Einhaltung der Belange der betroffenen Arbeitnehmerin. Die Frage der bauplanungsrechtlichen Erschließung i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB ist kein Belang des Sozialversicherungsträgers. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung einer Bewegungshalle für Pferde (ohne einen Dauerarbeitsplatz) auf dem Grundstück Fl.Nr. 600, Gemarkung Hemhofen, im Rahmen des Bauantrags im Jahr 2003 eine naturnahe Abwasserbehandlungsanlage mit Mehrkammerausfallgrube und horizontal durchströmtem Pflanzbeet zur Sicherung der Erschließung nachzuweisen war. Die Anlage wurde errichtet und ist seither in Betrieb.

Nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind für das Bauvorhaben fünf Stellplätze nachzuweisen. Auf dem Baugrundstück wurden zehn Stellplätze nachgewiesen. Der Verpflichtung zum Nachweis der erforderlichen fünf Stellplätze ist damit nachgekommen worden.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem privilegierten Bauvorhaben wird versagt, weil von keiner gesicherten abwassertechnischen Erschließung ausgegangen werden kann (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
3. Der Beschluss des Gemeinderats ist gleichzeitig als Stellungnahme zur angekündigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens anzusehen (Art. 67 Abs. 1 BayBO i.V.m. § 36 Abs. 1 BauGB).

Beschluss: Ja 14 Nein 2

#### **Abstimmungsvermerke:**

GR Heilmann war wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **zu 12 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche**

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde von der Verwaltung zwischenzeitlich folgendes Baugesuch bearbeitet:

- Dacheindeckung in anthrazit anstatt rot bis braun, Am Zweckerweiher 10 (Isolierte Befreiung)

**zu 13      Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung**

GR Konrad Großkopf weist darauf hin, dass kürzlich in einem Presseartikel auf den überdurchschnittlich hohen Anteil an alten Menschen in Hemhofen hingewiesen wurde. In dem Zusammenhang bittet er um Mitteilung, wie die Gemeindeverwaltung auf diese Entwicklung reagieren will. Der 1. Bgm. Nagel versichert, dass der Gemeindeverwaltung die demographische Entwicklung bekannt ist und es ein besonderes Anliegen ist, die Gemeinde Hemhofen auch für die älteren Mitbürger attraktiv zu gestalten. Im Rahmen dieser Bemühungen wird derzeit in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt das Projekt „Hürdenlos“ durchgeführt. Im Rahmen des Projektes werden öffentliche Einrichtungen, Läden und Dienstleistungsbetriebe auf ihre Barrierefreiheit hin untersucht und erfasst. Darüber hinaus ist die Gemeinde Hemhofen auch um Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (Bushaltestellen, Fußgängerüberwege etc.) bemüht.

GR Konrad Großkopf bittet um Mitteilung, in wessen Verantwortung die Beilagen zum gemeindlichen Mitteilungsblatt sind. 1. Bgm. Nagel führt aus, dass die Verantwortung für die Beilagen selbst und für das Austragen der Mitteilungsblätter ausschließlich beim beauftragten Druckhaus Dennhardt liegt.

**Nichtöffentliche Sitzung**

...

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel  
1. Bürgermeister

Karin Mosch  
Verwaltungsrätin

---